

§ 14 Prüfungsamt

¹Die oberste Ausbildungsbehörde ist Prüfungsamt nach § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und führt die jeweilige Qualifikationsprüfung in der Regel einmal im Jahr durch. ²Dem Prüfungsamt werden alle in § 13 Abs. 3 APO genannten Aufgaben übertragen.